

Stellungnahme

ZVEI zur Verbändeanhörung zum Referentenentwurf vom 16.03.2022

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

22.03.2022

Die Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI) unterstützt einen ambitionierten Umbau des Energiesystems für das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045. Nur mit konsequenter Elektrifizierung und Digitalisierung werden wir Erfolg haben und dieses Ziel erreichen. Es ist wichtig, proaktiv und vorausschauend zu handeln und zu planen statt nur anlassbezogen zu reagieren. Um erneuerbaren Strom schnell, effizient und großflächig in das Stromsystem zu integrieren, müssen die Stromnetze im Sinne eines ‚Klimaneutralitätsnetzes‘ ertüchtigt, maßgeblich digitalisiert werden. Da die Sektorenkopplung hauptsächlich in den Verteilnetzen stattfindet, kommt der Niederspannungsebene eine besondere Bedeutung zu, die in dem Netzentwicklungsplan Berücksichtigung finden muss.

Grundlegend stellen wir fest, dass ein vorausschauender und effizienter Netzaus- und -umbau genaue Kenntnisse der Ist-Situation in den Netzen benötigt. Hierzu muss umfangreiches Wissen zu Engpassstellen vorliegen: Ort, Häufigkeit, Höhe und Dauer der Auslastung sowie weitere notwendige Parameter. Das ist notwendig für eine schnellere Integration der erneuerbaren Energien und eine schnelle Elektrifizierung. Die Digitalisierung des Stromsystems muss deshalb stets mitgedacht und ihre Umsetzung gesetzlich verankert werden.

Es ist zudem sinnvoll, über den Horizont von zehn Jahren für die Netzplanung hinauszudenken und das Zieljahr 2045 ins Auge zu fassen. Hier müssen die dafür notwendigen Anforderungen und Funktionalitäten für die Netze definiert werden. Angesichts der Beschleunigung der Energiewende und geopolitischen Veränderungen muss ein Richtungsziel vorgegeben werden, um auch kurzfristige Veränderungen der Netzstruktur im Sinne des Ziels umsetzen zu können.

ZVEI zu den Änderungen in §12a des EnWG: Die Rolle von Verteilnetzbetreibern und Technologielieferanten in der Netzentwicklungsplanung stärken

In §12a wird neu formuliert: „die Verteilnetzbetreiber werden bei der Erstellung des Szenario Rahmens angemessen eingebunden“. Dies ist im Sinne des oben dargestellten Sachverhalts wichtig und sollte konkretisiert werden. Der Einbezug der Verteilnetzbetreiber muss zum Ziel haben, Engpässe in der Niederspannungsebene durch vorausschauende Planung und unter Einsatz modernster technologischer Lösungen, vor allem zur Digitalisierung der Stromnetze, zu vermeiden. Es ist daher von hoher Bedeutung, dass auch frühzeitig die Hersteller von

Stromnetztechnik und Netzbetriebslösungen zur Erstellung des Szenario Rahmens konsultiert werden, damit der innovative Lösungsraum abgebildet wird. Dieser Vorgang muss über die durch das EnWG eingeräumte „Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung“ für den Netzentwicklungsplan hinausgehen.

An dieser Stelle möchten wir entsprechend auf den Systementwicklungsplan der Dena Netzstudie III hinweisen, der nicht nur die Partizipation von Stakeholdern definiert, sondern auch eine ganzheitliche Betrachtung der Systeminfrastrukturen schafft. Diese Prinzipien sollten der Entwicklung von Szenario-Rahmen des Stromnetzes sein. Der Prozess zu einem Systementwicklungsplan sollte entsprechend in §12 und §15 regulatorisch verankert werden.

Es ist über allen Maßen wichtig, dass die Stromnetzplanung nicht der alleinige Schwerpunkt der Infrastrukturplanung wird. Im Rahmen der Energiewende und zunehmenden Elektrifizierung muss verbindlich und zukunftsorientiert über alle Infrastrukturen hinweg integriert gedacht und geplant werden.

Vorschlag ZVEI zur ergänzenden Änderung des §14a des EnWG: Flexibilitätspotentiale heben und Stromnetze entlasten

Der ZVEI vermisst in den beschriebenen Änderungen des Referentenentwurfs die Weiterentwicklung des §14a EnWG. Die Energiewende und die einhergehende, effiziente Elektrifizierung von Verbrauchern bedeutet eine Vielzahl an neue Verbrauchseinrichtungen im Verteilnetz. Im Koalitionsvertrag werden allein 15 Millionen Elektroautos bis zum Jahr 2030 als Ziel genannt. Auch der Anschluss erneuerbarer, dezentraler Erzeugungsanlagen fordert das Verteilnetz weiter heraus. Allerdings besitzen diese neuen, häufig volatilen, Technologien ein sehr großes Flexibilitätspotential. Dieses muss nutzbar gemacht werden, um die Netze effizient auszulasten und Netzengpässe zu vermeiden. Grundlage ist eine digitalisierte Integration dieser Technologien. Hierzu müssen Steuervorgänge des Netzbetreibers in Form einer Vorgabe am Netzanschlusspunkt (Hüllkurve) regulatorisch ermöglicht werden.

Konkret sollte die vereinbarte Leistung am Netzanschlusspunkt um maximal 50 Prozent für maximal zwei Stunden pro Tag reduziert werden. Diese Form des Eingriffs durch die Netzbetreiber darf nur zur Vermeidung von betrieblichen Notfällen anhand enger und transparenter Rahmenbedingungen zur Lastverschiebung eingesetzt werden. Es ist möglich, hierbei auch eine Prioritätsfunktion einzuführen, damit einzelne Endkunden für den kritischen bedarf jederzeit kurzfristig 100 Prozent Leistung in Anspruch nehmen können.

Voraussetzung für diese Form des Netzbetriebs sollte Transparenz bezüglich der notwendigen Maßnahmen sein (Bericht an BNetzA, zeitaktuelle Veröffentlichung, regelmäßige Monitoringberichte der BNetzA zu den Netzzuständen). Ab einer festzulegenden Häufigkeit der Steuervorgänge durch den Netzbetreiber sollte eine intelligente Netzmodernisierung in der relevanten Region zwingend vorgegeben werden. Hier befürworten wir ein Anreizkonzept für ein netzdienliches Verhalten der Netzkunden. Die Teilnahme an dem Konzept sollte freiwillig sein und die letztendliche Entscheidungshoheit beim Endkunden liegen. Als ZVEI fordern wir an dieser Stelle die unmittelbare Ergänzung des §14a im EnWG zur Umsetzung der Lastverschiebung.

ZVEI zu den Änderungen in §14d des EnWG: Dringende Anforderungen an die Netzausbaupläne

Als ZVEI fordern wir eine höhere Transparenz bezüglich des Zustands der Netze. Die Änderungen im §14d EnWG werden daher begrüßt. Es ist wichtig, an dieser Stelle deutlich die Optimierungs-, Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen abzubilden. Ebenso ist die Abbildung der Flexibilitätsmaßnahmen wichtig und essenziell für eine fortschreitende Entwicklung. Allerdings werden für diese Zielsetzung genaue Kenntnis des Netzzustandes verlangt. Dies kann nur durch die Digitalisierung des bereits bestehenden Netzes erreicht werden. Hierbei sollte von Anfang an die Abbildung des Netzzustandes in Echtzeit vorgesehen werden. Um die Potentiale eines Netzstranges bzgl. seiner Digitalisierbarkeit und seines Digitalisierungsbedarfs abzubilden, schlägt der ZVEI einen Smart Readiness Indicator for Grid vor, in Erweiterung und Ergänzung des § 51 EnWG Abs. 4b. Außerdem sehen wir einen engen Zusammenhang zwischen §14d EnWG und der Anreizregulierungsverordnung. Dort müssen die richtigen Anreize gesetzt werden, damit Netzbetreiber vorrausschauend in innovative, digitale Lösungen investieren können.

Der ZVEI schlägt zusätzlich vor, §14d EnWG Absatz 4, Ziffer 4, Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „[...] Die geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen sowie notwendige Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen, *inklusive der diesbezüglicher Digitalisierungsmaßnahmen*, in den nächsten fünf sowie zehn Jahren, [...]“

Die Schwerpunktlegung der Berichtspflicht zur (netzdienlichen) Integration von Gebäude und Verkehr, insbesondere mit Blick auf die klima- und energiepolitische Zielsetzung, sieht der ZVEI positiv. Kenntnisse bezüglich der Ein- und Ausspeisepotenziale an den Netzanschlüssen sind unabdingbar. Der digitale Netzanschlusspunkt als Zusammenschluss von intelligentem Messsysteme und Energiemanagementsystem ermöglicht es, die netz- und liegenschaftsdienliche Optimierung miteinander abzustimmen und dem Verteilnetzbetreiber die notwendigen Erkenntnisse bzgl. Zustand am Netzanschlusspunkt zu übermitteln.

Es ist wichtig, durch einen Fortschrittsbericht den Entwicklungsplan der Digitalisierung transparent zu gestalten.

Kritisch stehen wir der Ausnahmeregelung des §14d EnWG, Absatz 7 gegenüber. Der Planungs- und Digitalisierungsbedarf hört nicht ab einer gewissen Kundengröße auf, im Gegenteil sind die Veränderungen und dadurch der Planungsbedarf auf Verteilnetzebene am größten. Die Diversität der deutschen Verteilnetzlandschaften kann nicht als hemmendes Kriterium zur zukunftsgerichteten Weiterentwicklung verwendet werden. Vielmehr müssen kleinere Verteilnetzbetreiber bei der Aufgabenbewältigung mehr Unterstützung erhalten. Es sollten also nicht die Anforderungen, sondern die Instrumente zur Erfüllung dieser Aufgaben angepasst werden.

Insgesamt können Technologieanbieter auf dem Weg in ein intelligentes Energienetz erst dann in den Wettbewerb um die besten Lösungen eintreten, wenn sie ein transparentes Bild der Herausforderungen der Netzbetreiber haben. Die Fähigkeit der Netze, alle Erzeuger und Verbraucher aufzunehmen, muss erhalten bleiben. Zugleich müssen Kosten und Aufwand für den Netzausbau in einem volkswirtschaftlich effizienten Rahmen gehalten werden.

Neben den bereits angesprochenen Punkten schlagen wir folgende essenzielle Verbesserungen des §14d EnWG vor, um die Leistungsfähigkeit der Netze vorrausschauend zu erweitern. Es wird angeregt, dass die Netzausbaupläne und die zugrundeliegenden Daten unbedingt in einem einheitlichen *maschinenlesbaren* Format vorgelegt werden müssen. Nur auf dieser Basis können Technologie-Anbieter die besten Lösungen erarbeiten. Würde jeder Verteilnetzbetreiber seinen Netzzustand in eigenen Worten beschreiben, wäre der §14d EnWG zwecklos. Des Weiteren sollte nicht nur der Einsatz von Energieeffizienzmaßnahmen

und die Nachfragesteuerung, sondern auch der Einsatz von Speichern in Betracht gezogen werden. Abschließend plädiert der ZVEI für eine Offenlegung der Engpässe auf der Niederspannungsebene, wenn aufgrund solcher Engpässe auf absehbare Zeit keine neuen Erzeuger oder Verbraucher angeschlossen werden könnten. Erst auf Basis dieser Transparenz können entsprechende effiziente, intelligente Handlungen folgen.

ZVEI zu den Änderungen in §14e des EnWG: Digitalisierungsangebote für alle diskriminierungsfrei zugänglich machen

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen des §14e EnWG Absatz 2 begrüßt der ZVEI die Einführung eines digitalen Netzanschlussbegehrens über die skizzierte Internetplattform. Dieses muss jedoch diskriminierungsfrei für alle neuen Einspeise- und Verbrauchstechnologien gelten. Die jetzige Formulierung erlaubt die Lesart, dass von den Einspeisern bloß EEG-Anlagen eine digitale Netzanmeldung vornehmen dürften. Andere müssten weiter hohe bürokratische Hürden nehmen. Viele einspeisende Energiewende-Technologien - auch im Haushalt - sind keine EEG-Anlagen. Multi-Use-Speicher, bidirektionale Ladeeinrichtungen, Mini-BHKW, etc. müssen ebenfalls ein Recht auf digitale Netzanmeldung haben. Ohne die einfache Anmeldung wird die Sektorenkopplung im Gebäude keine Fortschritte machen.

Der ZVEI schlägt vor, den Kreis der einspeisenden Technologien mit einem Recht auf ein digitales Netzanschlussbegehren über die Internetplattform auf alle in §17 EnWG Absatz 1 genannten Technologien, insbesondere Speicher, Ladepunkte und andere Erzeuger, zu erweitern.

ZVEI zu den Änderungen in der Niederspannungsanschlussverordnung

Durch den ZVEI wird die Forderung in §6 NAVO Absatz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung zu mehr Transparenz auch an dieser Stelle unterstützt.

Zunehmende Digitalisierung und die Verbreitung des digitalen Netzanschlusses wird die Auskunftsfähigkeit der Netzbetreiber bei neuen Anschlussbegehren erleichtern.

Herausgeber:

ZVEI e.V.
Bereich Energie

Charlottenstr. 35-36
10117 Berlin

Verantwortlich:
Jarmila Bogdanoff & Christopher Müller

Telefon: +49 30 306960-24 / -15
E-Mail: jarmila.bogdanoff@zvei.org, christopher.mueller@zvei.org

www.zvei.org

22.03.2022